

I ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1. Umschreibungen

1. Lieferant : RestOcheck nv.
2. Kunde : die Privatperson, das Unternehmen oder die Vereinigung die den Vertrag mit dem Lieferanten unterzeichnet und die die gelieferten Dienste und/oder Ware benutzt.
3. Gebrauchsvertrag : der schriftlich geschlossene Vertrag zwischen dem Lieferanten und dem Kunden.
4. Dienste : alle Arbeiten und Lieferungen die aus dem Gebrauchsvertrag zwischen dem Lieferanten und dem Kunden hervorgehen.
5. Programmatuur : alle von dem Lieferanten entwickelte und/oder gelieferte Computerprogramme und Anwendungen.
6. Apparatur : alle von dem Lieferanten verkaufte, vermietete, in Gebrauchsleihe gegebene oder auf jegliche ander Art dem Kunden zur Verfügung gestellte Tablets oder Hardware mit Zubehör.
7. Verbraucher : der Besucher der Gaststätte des Kunden.

2. Anwendungsbereich

1. Diese Bedingungen sind anwendbar auf alle Angebote, Rechtsbeziehungen und Vereinbarungen wobei der Lieferant dem Kunden Dienste und/oder Ware jeglicher Art liefert oder zur Verfügung stellt. Mit dem Schliessen einer Vereinbarung mit dem Lieferanten unterliegen alle Beziehungen zwischen dem Lieferanten und seinen Vertragspartnern diesen Geschäftsbedingungen, insoweit die Parteien davon nicht schriftlich und einvernehmlich abgewichen sind. Mit der Aufgabe einer Bestellung anerkennt der Kunde die Geschäftsbedingungen des Lieferanten zur Kenntnis genommen zu haben.
2. Alle Angebote und/oder Voranschläge des Lieferanten sind bis 8 Tage nach Datum gültig, es sei denn dass der Lieferant schriftlich anders bestimmt.
3. Der Lieferant ist durch einen Auftrag erst nach Versand einer Auftragsbestätigung gebunden.
4. Der Kunde steht für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm oder der in seinem Auftrag an den Lieferanten angegebenen Ansprüche, Spezifizierungen und anderen Angaben ein worauf der Lieferant sein Angebot gründet.
5. Falls einvernehmlich von einer oder mehreren Bestimmungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen abgewichen wird, bleiben alle übrigen Bestimmungen uneingeschränkt von Kraft.

3. Preise und Bezahlung

1. Wenn nicht ander vereinbart ist, sind alle von dem Lieferanten genannten Preise pro Monat und pro Stück und ohne MWSt.
2. Wenn nicht anders angegeben ist, ist der Kaufpreis von Waren ohne Kosten für Transport, Versicherung, usw.
3. Der in dem Gebrauchsvertrag vereinbarte Preis oder Tarif ist vor der Lieferung des Dienstes und/oder der Ware zu bezahlen. Erteilt der Kunde eine Einzugsermächtigung, muss der betreffende Betrag spätestens am 5. Arbeitstag jeden Monats auf das Konto des Lieferanten gutgeschrieben werden.
4. Bei einer regelmässigen Zahlungsverpflichtung, ist der Lieferant gerechtfertigt die geltenden Preise und Tarife alle drei Monate anzupassen. Wenn der Kunde hiermit nicht einverstanden ist, kann er innerhalb von 8 Tagen na Kenntnisnahme der geplanten Preiserhöhung den Gebrauchsvertrag aufkündigen zu dem Datum an welchem die Erhöhung in Kraft treten würde.
5. Alle Rechnungen des Lieferanten die sich nicht auf Lieferungen beziehen wofür eine vorherige Zahlung vereinbart wurde und/oder wofür der Kunde keine Einzugsermächtigung erteilt hat, sind spätestens 8 Tage nach Rechnungsdatum fällig.
6. Bei nicht fristgerechter Zahlung schuldet der Kunde ab Fälligkeitsdatum bis zum Tag der vollständigen Zahlung von rechtswegen und ohne Inverzugsetzung den gesetzlichen Zinssatz.

7. Bleibt eine Rechnung auch nach Inverzugsetzung noch ausstehen, kann der Lieferant die Forderung weiterleiten. In dem Fall steht der Kunde ebenfalls für alle gerichtlichen und aussergerichtlichen Kosten ein, mit einem Mindestbetrag in Höhe von € 250,- ohne MWSt. Der Kunde steht dann auch für etwaige Sachverständigenkosten ein.
4. **Lieferung und Lieferfrist**
 1. Der Lieferant tut sein Möglichstes um die vereinbarte Lieferfrist in acht zu nehmen. Die lautere Überschreitung der Lieferfrist bringt den Lieferanten nicht in Verzug. In allen Fällen tritt der Lieferant erst wegen Überschreitung der Lieferfrist in Verzug nach schriftlicher Inverzugsetzung durch den Kunden.
 2. Ist der Lieferant in Verzug, kann der Kunde den Vertrag nur aufkündigen nachdem dem Lieferanten eine Frist von 8 Tagen eingeräumt wurde um doch noch vertragsgerecht zu liefern. Diese Frist geht ab dem Datum der Inverzugsetzung ein.
 3. Das Risiko auf Verlust, Diebstahl und Beschädigung von Sachen, Ware, Programmatur oder Dateien die Gegenstand der Gebrauchsvereinbarung sind, geht ab dem Zeitpunkt der Lieferung auf den Kunden über.
5. **Recht des geistigen Eigentums**
 1. Alle Rechte des geistigen Eigentums bezüglich der entwickelten, bzw. zur Verfügung gestellten Software und Internetseiten bleiben ausschliesslich bei dem Lieferanten, dessen Lizenzgeber oder seinem Lieferant. Der Kunde erhält die Benutzerrechte und Eigentumsrechte für den Inhalt der Datei und der gesammelten e-Mail-Adressen. Jegliches weiterreichende Recht des Kunden auf Vervielfältigung der Software und der Internetseiten ist ausgeschlossen.
 2. Das Gebrauchsrecht des Kunden ist nicht exklusiv und nicht übertragbar an Dritte.
 3. Es ist dem Kunden untersagt jegliche Urheberrechte, Markenzeichen, Geschäftsbezeichnungen oder andere geistige Eigentumsrechte bezüglich der Programmatur, Websites, Apparatur oder Material zu entfernen oder abzuändern.
6. **Beendigung des Gebrauchsvertrags**
 1. Jede Partei kann den Vertrag nur beenden wenn die andere Partei ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Zuvor muss die versäumende Partei schriftlich und begründet in Verzug gesetzt werden.
 2. Der Gebrauchsvertrag endet von rechtswegen falls einer der Parteien Zahlungsaufschub gewährt oder wenn ihr der Konkurs erklärt wird.
 3. Der Lieferant darf den Gebrauchsvertrag aufkündigen falls der Kunde mit einer seiner Vertragsverpflichtungen in Verzug ist und er zuvor schriftlich in Verzug gesetzt wurde mit der Mahnung, seine Verpflichtungen doch noch zu erfüllen.
7. **Haftung**
 1. Die Haftung des Lieferanten wegen Mängel bei der Erfüllung seiner Vertragspflichten ist beschränkt auf den Ersatz vor direkten Schäden bis höchstens dem in dem Vertrag vereinbarten Betrag.
 2. Überschreitet die Vertragsdauer ein Jahr, dann ist der Schadensersatz beschränkt auf den Gesamtbetrag der Zahlungen die für ein Jahr vereinbart wurden.
 3. Der Lieferant haftet nicht für indirekten Schaden, Folgeschäden, Gewinnausfall, Betriebssperre, Beschädigung oder Verlust von Daten, Schaden verursacht durch die Benutzung von Sachen, Material oder Programmatur Dritter die der Kunde an den Lieferanten auferlegt hatsowie für jeden Schaden anders als genannt in Artikel 7.1 dieser Allgemeinen Bedingungen.
 4. Insofern der Kunde ein von dem Lieferanten geliefertes Produkt, Apparat, Programmatur oder andere Materiale an eine dritte Partei liefert oder zur Verfügung stellt, schützt der Kunde den Lieferanten vor Produkthaftung infolge Mängel an dem Produkt, Apparat, Programmatur oder andere Materiale. Der Kunde kann sich nur gegen den Lieferanten wenden wenn und insofern er kann nachweisen, dass der erlittene Schaden verursacht wurde durch Mängel die von Anfang an bei dem Produkt, Apparat, Programmatur oder ander Materiale vorhanden waren.

5. Die in Artikel 7.4 genannten Einschränkungen werden hinfällig wenn und insoweit der Schaden verursacht wurde durch Absicht oder grobe Schuld des Kunden.
8. Höhere Gewalt
 1. Wird eine der Parteien in ihrer Vertragserfüllung durch höhere Gewalt gehindert, ist sie so lange wie die höhere Gewalt dauert von ihren vertraglichen Verpflichtungen befreit.
 2. Höhere Gewalt gilt ebenfalls für höhere Gewalt bei Zulieferanten des Lieferanten, Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen durch Zulieferanten und Hinfälligkeit von Programmatur
 3. Ausser Feuer- und Wasserschaden gilt ebenfalls als höhere Gewalt jede Störung des Dienstes und/oder Programmatur durch Stromausfall, Computerviren, Würmer, usw. sowie unbefugtes Handeln oder Eindringen in das Systems des Lieferanten oder Kunden.

II LIEFERUNG VON PROGRAMMATUR UND DIENSTE

9. Lieferung und Installation von Programmatur
 1. Alle dem Kunden gelieferte Programmatur bleibt Eigentum des Lieferanten.
 2. Der Kunde erwirbt nur ein Gebrauchsrecht für die Programmatur in seinem eigenen Betrieb oder seiner eigenen Organisation.
 3. Der Lieferant liefert die Programmatur soweit wie möglich vereinbarungsgemäss und wird sie, wenn vereinbart, auch installieren. Haben die Parteien hinsichtlich der Installation der Programmatur nichts vereinbart, installiert der Kunde die Programmatur selber und, insofern notwendig, passt er die gebrauchte Apparatur und die Gebrauchsumgebung an.
 4. Der Kunde darf die gelieferte Programmatur nicht aus anderen Gründen verweigern als die welche sich auf die zwischen Parteien vereinbarten Angaben beziehen und ferner auch nicht auf Grund kleiner Fehler die eine einsatzfähige oder nutzbringende Gebrauchsnahme der Programmatur vernünftigerweise nicht beeinträchtigen.
 5. Der Kunde ist damit einverstanden, dass der Lieferant die angebotene Software, Programmatur und Formeln weiter entwickelt und während der Dauer des Vertragsverhältnisses Änderungen vorgenommen werden können. Der Kunde verpflichtet sich dazu, alle neuen Entwicklungen, Anwendungen, Erweiterungen oder Änderungen der Programmatur zu gebrauchen, zu prüfen, zu bewerten und mit zu begleiten.
 6. Nach der Probezeit darf der Kunde die vereinbarte Formel auf- oder abwerten indem er seine Wahl über sein persönliches Armaturenbrett in das System eingibt. Die von ihm neu gewählte Formel tritt ab dem ersten Tag des Monats nach Änderungsangabe in Kraft.
10. Vertragsdauer
 1. Wenn nicht anders vereinbart, gilt der Gebrauchsvertrag für die Lieferung von Dienste einen Monat.
 2. Diese Frist wird jedesmal stillschweigend um die ursprüngliche Zeit verlängert, also um einen Monat.
 3. Bei stillschweigend verlängerten Verträgen ist der Lieferant berechtigt die vereinbarten Preise zu ändern. Dies gibt dem Kunden nicht das Recht um den Vertrag zwischenzeitlich zu kündigen.
11. Privater Datenschutz
 1. Der Lieferant verpflichtet sich zur Geheimhaltung und vertraulicher Verarbeitung der persönlichen Daten des Kunden und seiner Abnehmer auf welche er Zugriff hat oder bekommt durch die von ihm entwickelte und/oder gelieferte Programmatur.
 2. Keine persönlichen Informationen über den Abnehmer des Kunden wie Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon- oder Faxnummer oder Zutrittsangaben werden von dem Lieferanten verarbeitet ohne Erlaubnis des Abnehmers. Verarbeitung in diesem Sinne gilt jeder automatisierten Verarbeitung wie das Sammeln, Speichern, Ändern, Entfernen, Befragen, Mitteilen, Gebrauch usw. persönlicher Daten.

3. Der Kunde hat jederzeit Zutritt zu den persönlichen Daten die der Lieferant von ihm verwaltet. Sollten diese Angaben fehlerhaft, unvollständig oder nicht treffend sein, kann er deren Änderung oder Verbesserung verlangen. Diese Angaben werden dem Kunden spätestens 30 Tage nach Eingang seines schriftlichen Antrags bei dem Lieferanten mitgeteilt.
4. Der Lieferant darf alle bei dem Kunden gesammelte Informationen und Angebote veröffentlichen und/oder auf seiner Website einrücken oder auf einem anderen Medienplattform wiedergeben, gegebenenfalls auch in Zusammenarbeit mit (Websites von) Dritten. Er darf diese Informationen in Statistiken verarbeiten, normieren und in andere Sprachen übersetzen.

12. Garantie

1. Der Lieferant ist nicht verantwortlich für die Kontrolle über die Richtigkeit und Vollständigkeit der Programmaturresultate. Nach Empfang kontrolliert der Kunde selber die Resultate.
2. Der Lieferant garantiert nicht, dass die Programmatur vollständig Fehlerfrei und ganz ohne Mängel geliefert wird.
3. Innerhalb 48 Stunden nach Entdeckung, auf jeden Fall aber innerhalb von 10 Tagen ab Erhalt der Programmatur, muss der Kunde den Lieferanten über etwaige Fehler oder Mängel an der Programmatur informieren. Der Lieferant ist gehalten diese Fehler und/oder Mängel kostenlos zu beheben wenn und insoweit er sie zu vertreten hat. Nur wenn die Programmatur im Auftrag des Kunden entwickelt wurde und nicht zu einem festen Preis, bringt der Lieferant die Behebungskosten zu seinem üblichen Preissatz in Rechnung.
4. Der Garantieanspruch gilt nicht wenn der Kunde ohne Einverständnis des Lieferanten Änderungen an der Programmatur vorgenommen hat, oder wenn Schaden entstanden ist durch unsachgemässen Gebrauch oder Gebrauchsfehler des Kunden.
5. Die Reparatur von beschädigten oder abhanden gekommenen Daten ist von der Garantie ausgeschlossen.
6. Die Garantie wie in diesem Artikel umschrieben entfällt nach einem Monat. Danach ist der Lieferant nicht mehr gehalten Fehler und/oder Mängel zu beheben.

13. Geistige Eigentumsrechte

1. Wenn die Parteien schriftlich vereinbaren, dass die geistigen Eigentumsrechte hinsichtlich Programmatur, Websites, Dateien, E-Mailings und andere Materiale die speziell für den Kunden entwickelt wurden auf den Kunden übergehen, dann bleibt das Recht des Lieferanten um die Entwicklung grundlegender Teile, allgemeiner Prinzipie, Ideen, Entwürfe, Dokumentation usw. uneingeschränkt für andere Zwecke anzuwenden und zu betreiben unbeschadet. Ausserdem entnimmt das Vorstehende dem Lieferanten nicht das Recht um gleichartige Produkte an andere Kunden zu liefern.
2. Der Lieferant ist berechtigt um seine geistigen Eigentumsrechte mit Hilfe von technischen Massnahmen zu schützen.
3. Der Lieferant gewährleistet, dass die Übergabe an den Kunden von Apparatur, Programmatur, für Websites bestimmtes Material, Dateien oder andere Materiale mit der Absicht diese zu gebrauchen, zu bearbeiten, zu installieren oder zu inkorporieren nicht durch Rechte Dritter gefährdet sind. Der Lieferant schützt den Kunden gegen jeglichen Anspruch Dritter die behaupten, die Übergabe, Gebrauch, Bearbeitung, Installation oder Inkorporation würde eines ihrer Rechte verletzen.

III. WARENLIEFERUNG

14. Lieferung und Installation von Apparatur

1. Bis alle geschuldeten Beträge vollständig beglichen sind, bleibt alle an den Kunden gelieferte Apparatur Eigentum des Lieferanten.
2. Der Kunde steht selber für die Auswahl der gekauften Apparatur ein. Der Lieferant gewährleistet nicht, dass die verkaufte Apparatur geeignet ist für den vom Kunden

beabsichtigten Zweck, es sei denn, die Gebrauchszwecke sind in dem Kaufvertrag zwischen Parteien deutlich und vorbehaltlos dargestellt.

3. Die von dem Lieferanten an den Kunden verkaufte Apparatur wird an dem vereinbarten Ort geliefert. Ab Versand der verkauften Apparatur, gehen alle Risiken auf den Kunden über.
 4. Der Kunde steht dafür ein, dass die Gebrauchsumgebung den Anforderungen der Apparatur entspricht um gut zu funktionieren. Er benutzt die Apparatur nach bestem Ermessen.
 5. Wenn vereinbart, wird der Lieferant die Apparatur mit seiner eigenen Software vorprogrammieren oder programmieren lassen zu einem vereinbarten Preis.
15. Garantie
1. Der Kunde verpflichtet sich dazu nach Empfang der Apparatur die dazugehörigen Garantie- und Anmeldeformulare direkt an den Hersteller zurückzusenden.
 2. Nur wenn der Kunde die vorgenannte Verpflichtung erfüllt hat, gibt es auf alle von dem Lieferanten gelieferte Apparatur eine Garantie von zwei Kalenderjahren. Die Garantiedauer ist nur länger wenn dies auf dem Garantieschein angegeben ist.
 3. Etwasige Transportkosten, Versandkosten oder Versicherungskosten sind ausschliesslich zu Lasten des Kunden.
 4. Der Garantieanspruch gilt nicht wenn der Kunde ohne Einverständnis des Lieferanten Änderungen an der Apparatur vorgenommen hat, oder wenn Schaden entstanden ist durch unsachgemässen Gebrauch oder Gebrauchsfehler des Kunden.
 5. Der Garantieanspruch gilt nicht für Zubehör (Kabel, Medienträger, usw.).
 6. Wenn und in soweit der Lieferant dem Kunden Apparatur Dritter liefert finden für diese Apparatur die Geschäftsbedingungen dieses Dritten Anwendung, insofern diese nicht von den Geschäftsbedingungen des Lieferanten abweichen.
 7. Wenn der Kunde eine beanstandete Apparatur direkt an den Hersteller zurück schickt, kann er sich nur dem Lieferanten gegenüber auf den Garantieanspruch berufen wenn er für den Versand das schriftliche Einverständnis des Lieferanten erhalten hat.
16. Gegensätzlichkeit mit anderen Allgemeinen Geschäftsbedingungen
1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden sind nachdrücklich ausgeschlossen und dem Lieferanten nicht gegenstellbar, auch nicht zum Teil, es sei denn, dass hierüber schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
17. Anwendbares Recht
1. Auf das Vertragsverhältnis zwischen Parteien findet belgisches Recht Anwendung.
 2. Für alle Streitigkeiten die sich aus der Erfüllung oder Kündigung des Vertragsverhältnisses zwischen Parteien ergeben sollten, sind ausschliesslich die Gerichte von und zu Leuven zuständig.